



**Gruppe Straße**

Abteilung ST 4 - Rechtsbereich Kraftfahrzeugwesen und Fahrzeugtechnik

Stubenring 1, 1011 Wien

Telefon: +43 (1) 711 00-5870

Telefax: +43 (1) 711 00-15072

GZ. 179316/11-II/ST4/03 DVR 0000175

An alle  
Landeshauptmänner

Wien, am 22. Dezember 2003

**Betrifft: Klarstellung zum Erlass GZ. 179316/8-II/ST4/03 -  
Anforderungen für Lastkraftwagen**

Mit dem Erlass Zl.: 179316/8-II/ST4/03 vom 30. September 2003 wurde der ADE zu § 2 Abs. 1 Ziffer 8 KFG 1967 über die Anforderungen von Lastkraftwagen neu gefasst.

Punkt 1 des genannten Erlasses behandelt die Kriterien, welche im Bezug auf die Nutzlast einzuhalten sind. Hierzu hat es vermehrt Anfragen gegeben, weshalb ergänzend Folgendes zu erläutern ist: Bei der Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen im ersten Satz ist vom ungünstigsten Fall auszugehen. Daraus ergibt sich beim linken Teil der in diesem Absatz genannten Formel, dass nicht die höchstzulässige Nutzlast einzusetzen ist, sondern der Wert, der sich ergibt, wenn das Gewicht der Personen, die höchstens befördert werden, abgezogen wird.

Aus Gründen der leichteren Nachvollziehbarkeit werden nunmehr die Bedingungen in zwei getrennten Formeln übersichtlicher formuliert.

Absatz 1 des ggst. Erlasses wird deshalb **ersetzt** durch den folgenden Absatz:

„1.) Die höchste mögliche **Nutzlast** muss die Hälfte der Differenz zwischen höchstzulässigem Gesamtgewicht und Masse des fahrbereiten Fahrzeuges sowie die Masse der zu befördernden Personen übersteigen. Dabei ergibt sich die höchste mögliche Nutzlast aus der Differenz von höchster zulässiger Nutzlast und Masse der zu befördernden Personen bzw. kann diese auch durch eine Achslastberechnung für den jeweiligen Beladungszustand unter Berücksichtigung der zu befördernden Personen festgestellt werden.

Die höchste zulässige Nutzlast ist der höchste Wert der Nutzlast, die ohne Überschreitung der höchstzulässigen Achslasten ohne Personenbeförderung möglich ist. Bei der Bemessung der zu befördernden Personen wird der Lenker nicht miteingerechnet. Entsprechend den Richtlinien 92/21/EWG Anhang II Anlage Pkt. 1.2. sowie 97/27/EG Anhang I Pkt. 7.4. ist für jeden weiteren Sitzplatz eine Masse von 75 kg zu veranschlagen. Für Fahrzeuge der Klasse N<sub>1</sub> darf die Anzahl der beförderten Personen ausgenommen dem Lenker sechs, bei Fahrzeugen der Klasse N<sub>2</sub> jedoch acht nicht überschreiten (entsprechend Anhang II C der Richtlinie 70/156/EWG).

Somit gilt für Lkw:

- 1.)  $(hzGG-M)/2 < (NL + SL) - n_{max} \times 75$   
 und 2.)  $(n_{max} \times 75) \times 2 < (NL + SL)$

hzGG.....höchstzulässiges Gesamtgewicht (kg)

M.....Masse des fahrbereiten Fahrzeuges (= Eigengewicht +75 kg) (kg)

$n_{max}$ .....Anzahl der beförderten Personen, ausgenommen dem Lenker

NL.....höchste zulässige Nutzlast (kg)

SL.....Stützlast (bei Anhängerbetrieb) (kg)

Eine allfällig vorhandene Stützlast ist als Teil der Nutzlast anzusehen. Die höchste zulässige Nutzlast ist durch eine Achslastberechnung bei der Genehmigung nachzuweisen.“

Sie werden ersucht, betroffene Stellen hievon in Kenntnis zu setzen.

**Für den Bundesminister:**

Dr. Wilhelm Kast

**Ihr Sachbearbeiter:**

Dipl.-Ing. Bernhard Sittlinger

Tel.: +43 (1) 711 00-5870, Fax-DW: 15072

bernhard.sittlinger@bmvit.gv.at

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:

*Wagner*